

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 114

ausgegeben am 23. März 2021

Kundmachung

vom 16. März 2021

der Abänderung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

Gestützt auf Art. 3 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang die Beschlüsse Nr. SC-9/4, SC-9/11 und SC-9/12 zur Abänderung des Stockholmer Übereinkommens vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe, LGBI. 2005 Nr. 50, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschlüsse Nr. SC-9/4, SC-9/11 und SC-9/12 der
Vertragsparteienkonferenz zur Änderung der
Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkom-
mens¹**

Angenommen an der neunten Vertragsparteienkonferenz am
10. Mai 2019
Inkrafttreten: 3. Dezember 2020

Die Vertragsparteienkonferenz
beschliesst, die Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens
gemäss Beilage zu ändern.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Anlage A

Eliminierung

Teil I, Tabelle der Chemikalien

Folgender Eintrag wird nach der Substanz Decabromdiphenylether hinzugefügt:

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
...
Dicofol CAS-Nr.: 115-32-2, CAS-Nr.: 10606-46-9	Produktion	keine
	Verwendung	keine

Folgender Eintrag wird nach der Substanz Pentachlorphenol hinzugefügt:

Chemikalie	Tätigkeit	Spezifische Ausnahmeregelung
...
Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verbundene Verbindungen umfassen: i) Perfluorooctansäure (PFOA; CAS-Nr.: 335-67-1), einschliesslich aller ihrer verzweigten Isomere; ii) ihre Salze;	Produktion	Feuerlöschschaum: keine für sonstige Produktion, so wie sie gemäss den Bestimmungen nach Teil X dieser Anlage für in das Register aufgenommene Vertragsparteien zugelassen ist
	Verwendung	Gemäss den Bestimmungen nach Teil X dieser Anlage: fotolithografische Prozesse oder Ätzverfahren in der Fertigung von Halbleitern fotografische Beschichtungen von Filmen öl- und wasserabweisende Textilien zum Schutz vor gefährli-

<p>iii) PFOA- verwandte Ver- bindungen, die im Sinne dieses Übereinkom- mens alle Sub- stanzen umfas- sen, die sich zu PFOA abbauen, einschliesslich aller Substanzen (einschliesslich der Salze und Polymere) mit einer linearen oder verzweig- ten Perfluorhep- tyl-Gruppe mit (C7F15)C als Struktureinheit; Die folgenden Ver- bindungen werden nicht den PFOA- verwandten Ver- bindungen zuge- rechnet:</p> <p>i) C8F17-X, wenn X = F, Cl, Br;</p> <p>ii) Fluorpolymere, die unter CF3[CF2]_n-R', wenn R' = jegli- che Gruppe, n>16, fallen;</p> <p>iii) Perfluoral- kylcarbonsäuren und Perfluoral- kylphosphon- säuren (ein- schliesslich ihrer Salze, Ester, Ha- logenide und Anhydride) mit</p>		<p>chen und gesundheitsgefähr- denden Flüssigkeiten am Ar- beitsplatz invasive und implantierbare Medizinprodukte Feuerlöschschaum zur Bekämp- fung von Dämpfen aus Flüssig- brennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklas- se B), der sich bereits in instal- lierten Systemen - sowohl mobi- ler als auch stationärer Art - befindet, wie in Teil X Abs. 2 dieser Anlage dargelegt. Die Verwendung von Perflu- oroctylodid für die Produktion von Perfluorocetyl bromid für die Herstellung pharmazeutischer Produkte im Einklang mit den Bestimmungen von Teil I Abs. 3 dieser Anlage. Herstellung von Polytetraflu- orethylen (PTFE) und Polyviny- lidenfluorid (PVDF) für die Produktion von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochleistungsfähigen, korro- sionsbeständigen Gasfilter- membranen, Wasserfilter- membranen und Membranen für medizinische Textilien - Geräten für industrielle Ab- wärmetauscher - industriellen Dichtungsmi- teln zur Verhinderung des Entweichens flüchtiger or- ganischer Verbindungen und PM2.5-Partikeln <p>Herstellung von Polyfluorethyl- enpropylen (FEP) zur Produk- tion von Hochspannungsdräh- ten und -kabeln zur Stromüber- tragung Herstellung von Fluorelastome-</p>
--	--	---

<p>≥8 perfluorinierten Kohlenstoffatomen;</p> <p>iv) Perfluoralkansulfonsäuren (einschliesslich ihrer Salze, Ester, Halogenide und Anhydride) mit ≥ 9 perfluorinierten Kohlenstoffatomen;</p> <p>v) Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), ihre Salze und Perfluoroctansulfonylfluoride (PFOSF), gemäss Anlage B des Übereinkommens.</p>		<p>ren für die Produktion von O-Ringen, V-Bändern und Plastikteilen für Autoinnenausstattungen</p>
--	--	--

Teil X

Teil X

Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen

1) Die Produktion und Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandten Verbindungen wird eingestellt; hiervon ausgenommen sind Vertragsparteien, die dem Sekretariat ihre Absicht notifiziert haben, es in Übereinstimmung mit Art. 4 des Übereinkommens zu produzieren und/oder zu verwenden.

2) Jede Vertragspartei, die sich für eine spezifische Ausnahmeregelung nach Art. 4 für die Verwendung von PFOA, ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen für Feuerlöschschaum registriert hat:

- a) stellt unbeschadet Art. 3 Abs. 2 sicher, dass Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, nicht exportiert oder importiert wird mit Ausnahme des Zwecks der umweltverträglichen Entsorgung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d;
- b) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Übungszwecken, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte;
- c) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Versuchszwecken, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte es sei denn, sämtliche Freisetzung werden eingedämmt;
- d) beschränkt, sofern sie dazu in der Lage ist, die Verwendung von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte bis Ende 2022, spätestens aber bis 2025, auf Orte, an denen sämtliche Freisetzung eingedämmt werden können;
- e) unternimmt in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 so schnell wie möglich unterschiedene Anstrengungen zum Erreichen eines umweltverträglichen Umgangs mit Feuerlöschschaumbeständen und -abfällen, die PFOA, ihre Salze oder PFOA-verwandte Verbindungen enthalten oder enthalten könnten.

3) Im Hinblick auf die spezifische Ausnahmeregelung für die Verwendung von Perfluorooctylidiodid für die Produktion von Perfluorooctylbromid für die Herstellung pharmazeutischer Produkte, prüft die Vertragsstaatenkonferenz das weitere Erfordernis für diese spezifische Ausnahmeregelung auf ihrer 13. ordentlichen Tagung und auf jeder zweiten ordentlichen Tagung danach. Diese spezifische Ausnahmeregelung läuft in jedem Fall spätestens 2036 aus.

Anlage B

Beschränkung

Teil I, Tabelle der Chemikalien

Folgender Eintrag ersetzt den Eintrag für Perfluorooctansulfonsäure:

Chemikalie	Tätigkeit	Akzeptabler Zweck oder spezifische Ausnahmeregelung
...
Perfluorooctansulfonsäure (CAS-Nr.: 1763-23-1), ihre Salze ^a und Perfluorooctansulfonylfluorid* (CAS-Nr.: 307-35-7)	Produktion	<p>Akzeptabler Zweck: Nach Teil III dieser Anlage Produktion anderer Chemikalien, die nur für die nachstehenden Verwendungen verwendet werden dürfen. Produktion für die nachstehend aufgeführten Verwendungen.</p> <p>Spezifische Ausnahmeregelungen: keine</p>
<p>^a Zum Beispiel: Kalium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 2795-39-3); Lithium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 29457-72-5); Ammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 29081-56-9); Diethanolammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 70225-14-8); Tetraethylammonium-Perfluorooctansulfonat (CAS-Nr.: 56773-42-3); Didecyldimethylammonium-Perfluorooctansulfonat</p>	Verwendung	<p>Akzeptabler Zweck: Nach Teil III dieser Anlage für die folgenden akzeptablen Zwecke oder als Zwischenprodukt bei der Produktion von Chemikalien mit den folgenden akzeptablen Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insektenköder mit Wirkstoff Sulfluramid (CAS-Nr. 4151-50-2) zur Bekämpfung von Blattschneideameisen der Gattungen <i>Atta spp.</i> und <i>Acromyrmex spp.</i> ausschliesslich zur Verwendung in der Landwirtschaft <p>Spezifische Ausnahmeregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Metallgalvanisierung (Hartmetallbeschichtung) ausschliesslich in geschlossenen Kreislaufsystemen - Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssig-

Chemikalie	Tätigkeit	Akzeptabler Zweck oder spezifische Ausnahmeregelung
(CAS-Nr.: 251099-16-8)		brennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in installierten Systemen - sowohl mobiler als auch stationärer Art - enthalten ist, wie in Teil III Abs. 10 dieser Anlage aufgeführt

Teil III, Abs. 10

10) Jede Vertragspartei, die sich für eine Ausnahme nach Art. 4 für die Verwendung von PFOS, ihrer Salze und PFOF für Feuerlöschschaum registriert hat:

- a) stellt unbeschadet Art. 3 Abs. 2 sicher, dass Feuerlöschschaum, der PFOS, ihre Salze oder PFOF enthält oder enthalten könnte, weder exportiert oder noch importiert wird mit Ausnahme des Zwecks der umweltverträglichen Entsorgung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d;
- b) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Übungszwecken, der PFOS, ihre Salze oder PFOF enthält oder enthalten könnte;
- c) verwendet keinen Feuerlöschschaum zu Versuchszwecken, der PFOS, ihre Salze oder PFOF enthält oder enthalten könnte, es sei denn, sämtliche Freisetzungen können eingedämmt werden;
- d) beschränkt bis Ende 2022, sofern sie dazu in der Lage ist, die Verwendung von Feuerlöschschaum, der PFOS, ihre Salze oder PFOF enthält oder enthalten könnte auf Einsatzorte, an denen sämtliche Freisetzungen eingedämmt werden können;
- e) unternimmt im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 so schnell wie möglich entschiedene Anstrengungen, die zu einem umweltverträglichen Umgang mit Feuerlöschschaumbeständen und -abfällen führen, die PFOS, ihre Salze oder PFOF enthalten oder enthalten könnten.